



# Vereinbarung des Seelsorgeverbandes „Allerheiligen - St. Marien“

Vom 17. März 2003

## Art. 1: Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Name

Die Pfarrgemeinden Allerheiligen und St. Marien treffen gestützt auf die Verfassung der RKK Basel-Stadt § 22 bis, eine Vereinbarung für einen Seelsorgeverband. Dieser besteht unter dem Namen „Seelsorgeverband Allerheiligen – St. Marien“.

### 1.2 Zweck

Der Seelsorgeverband regelt die Grundzüge der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Dienste in beiden Pfarrgemeinden. Er stützt sich dabei auf ein Seelsorgekonzept. Die spezifischen Identitäten der beiden Pfarreien gemäss ihrem Leitbild werden berücksichtigt. Der Verband stellt einen optimalen Einsatz der Ressourcen und einfache Entscheidungswege sicher.

### 1.3 Mitglieder

Der Seelsorgeverband umfasst die Pfarrgemeinden Allerheiligen und St. Marien der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt.

## Art. 2: Organisation und Zuständigkeit

### 2.1 Organe

Die Organe des Seelsorgeverbandes sind:

- a) der Verbandsrat
- b) der Vorstand des Verbandsrates
- c) das Seelsorgeteam
- d) die Revisionsstelle

### 2.2 Der Verbandsrat

#### 2.2.1 Mitglieder

Der Verbandsrat umfasst vierzehn Personen. Er setzt sich zusammen aus

- der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der beiden Pfarreiräte,
- der Pfarreileiterin bzw. dem Pfarreileiter der zwei Pfarreien sowie
- je fünf vom jeweiligen Pfarreirat gewählten Mitgliedern.

Die Stellvertretung bei längerer Abwesenheit eines Mitgliedes regelt der Pfarreirat, zu dessen Delegation die betreffende Person gehört.



Der Verbandsrat beschliesst über die Teilnahmeberechtigung weiterer Personen mit beratender Stimme.

Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn beide Pfarrgemeinden mit mindestens je vier Mitgliedern vertreten sind.

#### 2.2.2 Wahl- und Abstimmungsverfahren

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.

#### 2.2.3 Konstituierung

Die Präsidien der beiden Pfarreiräte wechseln sich alle zwei Jahre im Vorsitz des Verbandsrates bzw. in der Stellvertretung des Vorsitzes ab.

Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Kassier bzw. eine Kassiererin und einen Sekretär bzw. eine Sekretärin.

#### 2.2.4 Zuständigkeit des Verbandsrates

Der Verbandsrat beschliesst im Rahmen des Zweckes des Seelsorgeverbandes über alle Belange, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind.

Die Aufgaben und Befugnisse des Verbandsrates sind:

- a) Vertretung des Seelsorgeverbandes nach aussen
- b) Stellungnahme in Fragen der Seelsorge zuhanden der zuständigen Organe, insbesondere gegenüber dem Seelsorgeteam
- c) Beratung des gemeinsamen Seelsorgekonzeptes und Stellungnahme zum gemeinsamen Seelsorgekonzept sowie dessen Änderungen
- d) Genehmigung des gemeinsamen Stellenplanes (für alle Stellen im Verband) und Erstellen einer Funktionsbeschreibung für die gemeinsamen Stellen
- e) Wahl der in beiden Pfarreien gemeinsam anzustellenden Personen (ausser Pfarreileitungen)
- f) Erstellung und Änderung der Pflichtenhefte für gemeinsame Mitarbeitende, ausser demjenigen für Pfarreileiter/innen
- g) Stellungnahme zum Wahlvorschlag der Pfarrwahlkommissionen für die Pfarreileitung
- h) Genehmigung des Voranschlages über die gemeinsamen Aufwendungen („Verbandskasse“)
- i) Verwendung der Mittel des Seelsorgeverbandes
- j) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Seelsorgeverbandes zur Genehmigung durch beide Pfarreiversammlungen
- k) Antrag auf Änderung der Vereinbarung des Seelsorgeverbandes

#### 2.2.5 Einberufung

Der Verbandsrat tagt mindestens zwei Mal pro Jahr.

Er kann ausserdem einberufen werden, wenn

- a) der Vorstand des Verbandsrates dies beschliesst
- b) einer der beiden Pfarreiräte dies verlangt
- c) das Seelsorgeteam dies verlangt.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.



### 2.2.6 Protokoll

Von den Sitzungen des Verbandsrates wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

## **2.3 Der Vorstand des Verbandsrates**

### 2.3.1 Mitglieder

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a) den Präsidenten bzw. Präsidentinnen der beiden Pfarreiräte
- b) den Personen, die in den Pfarregemeinden Pfarreileitungsfunktion ausüben
- c) einem Sekretär bzw. einer Sekretärin sowie einem Kassier bzw. einer Kassiere-rin, die beide vom Verbandsrat gewählt werden

Bei Bedarf können weitere Mitglieder ohne Stimmrecht zu den Sitzungen eingeladen werden.

### 2.3.2 Abstimmungsverfahren

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.

### 2.3.3 Konstituierung

Den Vorsitz führt der, bzw. die amtierende Vorsitzende des Verbandsrates.

### 2.3.4 Zuständigkeit

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsrates
- b) Verfassen eines Jahresberichtes
- c) Erstellen des Voranschlages sowie der Rechnung des Seelsorgeverbandes
- d) Antragstellung an den Verbandsrat zur Anstellung gemeinsamer Angestellter der Pfarregemeinde (ausser den gemeindeleitenden Personen).

### 2.3.5 Einberufung

Der Vorstand tagt bei Bedarf. Sitzungen werden einberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.

### 2.3.6 Protokoll

Von den Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

## **2.4 Arbeitsgruppen**

Der Verbandsrat kann Arbeitsgruppen einsetzen, welche die Verantwortung für spezielle Tätigkeitsbereiche bzw. die Entwicklung von Projekten im Verband übernehmen. Solche Arbeitsgruppen bekommen einen klaren Auftrag und verfügen über ge-regelte Kompetenzen und Kommunikationswege. Er sorgt dafür, dass diese Arbeits-gruppen über eine gute Abstützung in den Pfarreien und einen Bezug zu den Pfarrei-räten verfügen.



## **2.5 Das Seelsorgeteam**

### 2.5.1 Mitglieder

Die Hauptverantwortlichen der beiden Pfarreien in den Bereichen Verkündigung, Liturgie und Diakonie bilden miteinander das Seelsorgeteam.

Im Seelsorgeteam vertreten sind alle Personen, die über eine missio des Bischofs bzw. des Dekanates verfügen und die von der RKK für seelsorgerische Arbeit in den beiden Pfarreien fest angestellt sind, sowie ein Vertreter/eine Vertreterin des Fachbereichs „Sozialarbeit“. Falls die Jugendarbeit im Verband nicht durch einen Seelsorger bzw. eine Seelsorgerin wahrgenommen wird, gehört auch eine Person, die im Fachbereich „Jugendarbeit“ angestellt ist, zum Seelsorgeteam.

Das Seelsorgeteam kann weitere Personen (z.B. Kirchenmusiker, Sakristan usw.) zu seinen Sitzungen einladen.

### 2.5.2 Zuständigkeit

Das Seelsorgeteam erstellt ein Seelsorgekonzept, berät dieses mit dem Verbandsrat und ist zuständig für alle Belange der Seelsorge. In seiner Arbeit richtet es sich nach dem Seelsorgekonzept. Mit dem Verbandsrat berät es Fragen der Seelsorge, die den Verband als Ganzes betreffen.

Änderungen des Seelsorgekonzeptes legt das Seelsorgeteam dem Verbandsrat zur Beratung und Stellungnahme vor.

### 2.5.3 Einberufung

Das Seelsorgeteam trifft sich in der Regel wöchentlich.

## **2.6 Die Revisionsstelle**

Jede Pfarrgemeinde stellt einen Rechnungsrevisor bzw. eine Rechnungsrevisorin sowie einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Diese Personen werden in den beiden Pfarreiversammlungen gewählt und machen die Revisionsstelle aus. Die Revisionsstelle überprüft Rechnung und Budget des Seelsorgeverbandes.

## **2.7 Das Sekretariat**

Den Organen des Seelsorgeverbandes steht ein Sekretariat zur Verfügung.

## **Art. 3: Finanzierung**

### **3.1 Grundsatz**

Jede Pfarrei finanziert ihre eigenen Bedürfnisse selber. Im Rahmen des Verbandes besteht unter dem Namen „Verbandskasse“ ein gemeinsames Finanzierungsinstrument.



### **3.2 Verbandskasse**

Gemeinsame Projekte der zwei Pfarreien sowie Sachkosten, die aus der Verbandstätigkeit entstehen, werden aus der Verbandskasse finanziert. Der Verbandsrat verabschiedet das Budget der Verbandskasse rechtzeitig zuhanden der Pfarreiräte.

### **3.3 Verteilschlüssel**

Jede Pfarrei leistet ihren Jahresbeitrag in die Verbandskasse. Dieser wird vom Verbandsrat jährlich festgelegt als Prozentsatz des Betrages, den die RKK an die Pfarreien ausrichtet.

Die Beiträge müssen von den zwei Pfarreiversammlungen im Rahmen ihres Budgetbeschlusses genehmigt werden.

### **3.4 Eigentum der Pfarreien**

Die Eigentumsverhältnisse der Pfarreien bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

### **3.5 Rechnungsführung**

Die Rechnung des Seelsorgeverbandes wird durch einen Kassier bzw. eine Kassiererin geführt.

### **3.6 Besoldung der Angestellten**

Die Anstellung der Pfarreileitungen sowie der kirchlichen Mitarbeitenden richtet sich nach der Personalordnung der RKK.

Stellen, die der Verband geschaffen hat, werden nach den Grundsätzen der RKK besetzt. Diese besorgt die Besoldungs- und Personaladministration. Der Verband überweist die entsprechenden Beträge an die RKK.

## **Art. 4: Die Mitarbeitenden**

### **4.1 Stellenplan und Pflichtenhefte**

#### 4.1.1 Stellenplan und Funktionsbeschreibung für gemeinsame Mitarbeitende

Der Verbandsrat erstellt gemäss Artikel 2.2.5 einen Stellenplan des Verbandes. Er legt fest, in welchen Funktionen gemeinsame Mitarbeitende tätig sind, und wo Mitarbeitende ausschliesslich einer Pfarrei zugeordnet sind. Beim Zuteilen der Stellen und beim Festlegen der Aufgaben gemeinsamer Funktionen wird darauf geachtet, dass beide Pfarrgemeinden insgesamt die Stellenprozente nutzen können, welche ihnen die Synode der RKK Basel-Stadt in ihrem Stellenplan für die Pfarrgemeinden zugewiesen hat.



#### 4.1.2 Pflichtenhefte

Im Nachgang zum Stellenplan des Verbandes erstellt der Verbandsrat Funktionsbeschreibungen für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche und Pflichtenhefte für die gemeinsamen Angestellten. Diese regeln insbesondere den Umfang der in den einzelnen Pfarrgemeinden zu leistenden Tätigkeiten.

### **4.2 Pfarreileitung**

In beiden Pfarrgemeinden wird ein Priester, ein Diakon, eine Gemeindeführerin oder ein Gemeindeführer gewählt und in ein Dienstverhältnis aufgenommen. Er/sie trägt die Verantwortung für die Pfarrei, wie sie im Ernennungsdekret des Bischofs geregelt ist. Die Pfarrwahl erfolgt durch die entsprechende Pfarrgemeinde gemäss den Bestimmungen der Verfassung der RKK und in Absprache mit dem Diözesanbischof oder seinem Beauftragten.

Der Verbandsrat nimmt zum Wahlvorschlag der Pfarrwahlkommission Stellung.

### **4.3 Weitere Mitarbeitende**

Die gemeinsamen Angestellten der Pfarrgemeinden werden vom Verbandsrat auf Antrag des Vorstandes des Verbandes gewählt. Anstellungen, die einer der beiden Pfarreien allein zugeteilt sind, nimmt der jeweilige Pfarreirat vor.

### **4.4 Koordination der Fachbereiche im Verband**

#### 4.4.1 Die Fachteams und ihre Aufgabe

Um die Zusammenarbeit der Mitarbeitenden eines bestimmten Fachbereichs der zwei Pfarrgemeinden in- oder ausserhalb des Verbandes zu fördern, können diese Fachteams bilden (z.B. Jugendarbeit, Kirchenmusik, Sozialarbeit usw.). Ihre Aufgabe besteht in der überpfarreilichen Koordination der Tätigkeit ihres Fachbereiches.

#### 4.4.2 Koordination der Fachbereiche im Verband

Die Angestellten eines Fachbereiches sind einer der Pfarreileitungen unterstellt. Diese Pfarreileitung nimmt für alle Mitarbeitenden dieses Fachbereichs die Leitungsfunktion wahr.

Die Zuweisung der Fachleitungsverantwortung an die Pfarreileitungen ist Sache der Pfarreileitung in Absprache mit dem Seelsorgeteam und mit dem Verbandsrat.

Die kanonischrechtliche Vorgesetztenrolle einer jeden Pfarreileitung für alle Mitarbeitenden in ihrer Pfarrgemeinde wird damit nicht tangiert.

### **Art. 5: Änderungen der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung kann geändert werden auf Antrag

- a) einer Pfarreiversammlung
- b) des Verbandesrates.

Änderungen treten in Kraft, wenn sie von den beiden Pfarreiversammlungen angenommen wurden.



## **Art. 6: Dauer der Vereinbarung und Aufhebung**

### **6.1 Dauer**

Die Vereinbarung wird auf die Dauer von vier Jahren geschlossen und verlängert sich stillschweigend um je ein Jahr, wenn nicht Antrag auf Aufhebung gestellt wird.

### **6.2 Aufhebung der Vereinbarung**

Die Aufhebung kann erstmals auf das Ende der vierjährigen Laufzeit durch Beschluss einer Pfarreversammlung erfolgen, unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist. Danach ist ein Antrag auf Aufhebung mit gleicher Kündigungsfrist auf Ende jedes Kalenderjahres möglich.

Der Antrag auf Aufhebung muss vom jeweiligen Pfarreirat beim Präsidenten des Verbandsrates eingereicht werden. Er bringt diese der anderen Pfarrgemeinde umgehend zur Kenntnis und beruft den Verbandsrat ein.

Die Aufhebung erfolgt, wenn eine Pfarreversammlung dies beschliesst.

## **Art. 7: Inkrafttreten**

Die Vereinbarung ist von der Pfarreversammlungen Allerheiligen und von der Pfarreversammlung St. Marien genehmigt worden. Gemäss Art. 22<sup>bis</sup> Abs. 3 der Kirchenverfassung entsteht der Seelsorgeverband mit der Genehmigung der Vereinbarung durch die Synode<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Von der Synode am 17. Juni 2003 auf den 1. Januar 2004 genehmigt und am 3. September 2003 publiziert.